

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 26.07.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

## 1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen\_Solar-Microgrids für ländliche Regionen in Uttar Pradesh, Indien\_4,5%“). Schwarmfinanzierung für die Lighthouse Projects UG (haftungsbeschränkt), Berlin auf bettervest.com.

## 2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Lighthouse Projects UG (haftungsbeschränkt), c/o audalis NOTAX GmbH, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin; <http://mynergy.in>, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 197619 (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Emittenten: Das Auftreten als Emmissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft) zur Finanzierung von geplanten erneuerbare-Energien-Projekten, die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals an Projektgesellschaften in Indien in Form von Eigenkapital und Darlehen, sowie die Kontrolle der zweckgerechten Mittelverwendung. Ferner werden Beratungsleistungen zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit sauberer Energie angeboten. Anlageberatung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Aktivitäten, die eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz oder dem Kreditwesengesetz erfordern. Das Unternehmen handelt bei der Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

### Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

bettervest GmbH, Kettenhofweg 125, 60325 Frankfurt am Main, [www.bettervest.com](http://www.bettervest.com), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95811 (Internet-Dienstleistungsplattform).

## 3. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie ist es, dass sich der Emittent durch die Aufnahme des qualifiziert nachrangigen Darlehens den Kauf der Komponenten für 24 solare Minigrids ermöglicht, die der Emittent wiederum mittels seines Dienstleisters Boond Ltd. bei Privatkunden, die in Indien leben, installieren lässt.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Installation und des Betriebs der Minigrids als Einnahmen aus Entgelt für Stromverkäufe generiert. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus der Vertragsbeziehung mit den Kunden, bei denen die Minigrids installiert werden sollen, Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen (dem Erwerb, der Installation und Verwaltung von 24 Pre-Paid DC Solar-Minigrids), d.h. insbesondere die mit dem eingeworbenen Kapital erworbenen Komponenten an Boond Ltd. weiterzuleiten, damit diese Gesellschaft wiederum im Auftrag des Emittenten 24 Minigrids installiert.

### Anlageobjekt

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Installation von 24 Minigrids sowie zur Deckung der Transaktionskosten zu verwenden, die mit der Schwarmfinanzierung für die Installation der 24 Solar-Minigrids unmittelbar einhergehen (Ziffer 9, S.2). Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden.

Die Installation der 24 Minigrids hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Installation der Minigrids aus, falls das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 6, S.2), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch eine zusätzliche Finanzierung durch die Canopus Foundation decken und das Projekt durchführen.

## 4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet 8 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs (s.u.). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst in mehreren Teilbeträgen an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle (Ziffer 6, S.2) überschritten ist, ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht und der Nachrangdarlehensnehmer der Dienstleistungsplattform einen Beleg über den rechtsverbindlichen Kauf der für die Minigrids notwendigen Hauptbauteile vorlegt. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle herabgesetzt werden (Ziffer 6, S.2). Wird diese – ggf. herabgesetzte – Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Nachrangdarlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Ab dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 4,5 Prozent. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende einer Schwarmfinanzierung folgt. Eine Schwarmfinanzierung gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums (Ziffer 6, S.2) mindestens die Funding-Schwelle überschritten wurde oder das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) vorzeitig erreicht wurde. Zwischen dem Einzahlungstag und dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich das Nachrangdarlehen mit einem Vorlaufzinssatz in Höhe von auf das Jahr bezogen 0 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs einen Betrag von 30.321,93 € (entspricht Zins und Tilgung) an alle Anleger auszuschütten, wenn das Funding-Limit erreicht wird (ansonsten verringert sich dieser Betrag anteilig; bei der ersten Auszahlung zuzüglich individueller Vorlaufzinsen). Der ausgeschüttete Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt. Kündigt der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig, ist in diesem Fall eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten, sowie der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag fällig. Bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten ist die Zahlung von Zins, Tilgung und Vorfälligkeitsentschädigung vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt zum Jahrestag des regulären Zinslaufs fällig.

## 5. Risiken

**Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.**

### Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

#### **Geschäftsrisiko des Nachrangdarlehensnehmers**

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Nachrangdarlehensnehmers noch die erfolgreiche Installation der Minigrids können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Installation der Minigrids im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, bei denen die Minigrids installiert werden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangig Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

#### **Ausfallrisiko des Nachrangdarlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

#### **Nachrangrisiko**

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

#### **Fremdfinanzierung**

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

#### **Verfügbarkeit**

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

#### **6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile**

Das Emissionsvolumen beträgt maximal 200.000,00 € („Funding-Limit“/Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrang-Darlehenverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 50,00 € („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden. Die Funding-Schwelle kann beliebig reduziert werden, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden („Funding-Zeitraum“).

Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 50 betragen und durch 50 teilbar sein, das heißt, es können maximal 4000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

#### **7. Verschuldungsgrad**

Der auf Grundlage des aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.

#### **8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**

Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig von der erfolgreichen Installation, Inbetriebnahme und dem Betrieb der Minigrids ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen kann der Emittent das von den Anlegern gewährte qualifiziert nachrangige Darlehen nicht zurückzahlen und es kann zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist die Energieversorgung von ländlichen Gebieten in Indien mit Erneuerbaren Energien. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Installation der Minigrids und hinreichend stabilem Marktumfeld (steigende Dieselpreise, steigender Strombedarf bei Endkunden, steigende Kosten für den Kauf von Generatoren) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (wenn die Regierung auch in ländlichen Regionen Strom mittels Netzanbindung liefert und diese stark subventioniert, wenn in Zukunft Konkurrenz dieselben Methoden und Technologien nutzt, wenn die Wirtschaft komplett einbricht) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.

#### **9. Kosten und Provisionen für den Anleger**

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

#### **Kosten und Provisionen für den Emittenten**

Die Transaktionskosten für die Abwicklung über das Treuhandkonto, etwaige Tipgeber-Provisionen und die Gebühr für die Vorstellung des Finanzierungsprojekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 10.000,00 € | 5 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen („Fundinggebühr“) werden von einem Stifter getragen. Diese Gebühren werden durch das Darlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich einen Betrag in Höhe von 1% der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen („Handling Fee“). Von dieser Summe wird ein Betrag in Höhe von 1% Zins der zu dem Zeitpunkt noch offenen Darlehenssumme vom Emittenten getragen, die Differenz (also zwischen 1% der Gesamtdarlehensvaluta zu Anfang und 1% der zu jedem Jahr noch offenen Darlehenssumme) wird wiederum von einem Stifter getragen.

#### 10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagegesetz

Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.

#### 11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont von acht Jahren verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen, das bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

#### 12. Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt.

Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde noch kein Jahresabschluss auf <https://www.bundesanzeiger.de> offengelegt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden auf <https://www.bundesanzeiger.de> veröffentlicht.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

#### 13. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <https://www.bettervest.com/projekt/593feb97bfcd330011e344ce#dateien> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter <http://mynergy.in> und kann diese kostenlos bei [mail@bettervest.com](mailto:mail@bettervest.com) anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform [bettervest.com](http://bettervest.com) vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

#### Finanzierung

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

#### Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

#### 14. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagegesetz muss unter Nennung von Ort und Datum mit Vor- und Familiennamen elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagegesetz).